

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aachen-Nord“ vom 20.05.2009



vom 04.12.2025

Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt am 19.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet Aachen-Nord

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aachen-Nord“ vom 20.05.2009 wird aufgehoben.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich verbindlich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Abgrenzung.

§ 2 Frist

Die Satzung wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Damit tritt die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Aachen-Nord“ vom 20.05.2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 04.12.2025

gez.

Dr. Michael Ziemons

Oberbürgermeister

Anlage 1

Lageplan der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Aachen-Nord“ vom 20.05.2009

Aachen - Nord

